

zung vollziehen. Ist dem so, so fällt aber Art. 297 hier auch insoweit ausser Betracht, als er bestimmt, dass während der Stundung « der Lauf jeder Verjährungs- und Verwirkungsfrist, welche durch Betreibung unterbrochen werden kann, gehemmt » sei. Denn diese Hemmung des Fristenlaufs tritt natürlich nur deshalb und soweit ein, als die Stundung es verunmöglicht, den Fristenlauf durch Betreibungsmassnahmen zu unterbrechen und so den Ablauf der Frist abzuwenden. Hievon ausgehend, hat denn das Bundesgericht in dem zitierten Entscheide auch bereits festgestellt, dass das Begehren um Anschlusspfändung stets binnen dreissig Tagen seit Vornahme der ersten Pfändung gestellt werden müsse, die Frist des Art. 110 Abs. 1 SchKG also durch eine seit der ersten Pfändung eingetretene Nachlassstundung nicht verlängert werde. Weshalb dies dann anders sein soll, wenn es sich um eine durch Einreichung des Betreibungsbegehrens zu unterbrechende Frist handelt, ist nicht einzusehen. Die Bank in Baden war demnach trotz der Nachlassstundung in der Lage, innert des in Art. 40 vorgesehenen Zeitraums, d. h. binnen sechs Monaten vom 1. Februar 1913 an, das Begehren um Einleitung der Wechselbetreibung zu stellen. Dadurch, dass sie dies unterliess, hat sie die Möglichkeit, auf Konkurs zu betreiben, auf alle Fälle verwirkt.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer

e r k a n n t :

Der Rekurs wird begründet erklärt und es werden die damit angefochtenen Wechselbetreibungen aufgehoben.

14. **Entscheid vom 11. März 1914 i. S. Taeffner.**

Liegenschaftssteigerung im Konkurse. Die vorherige Durchführung des Kollokationsverfahrens über die an der Liegenschaft geltend gemachten Pfandrechte ist nur dann nötig, wenn die Pfandschuld im Falle ihres Bestandes dem Ersteigerer zu überbinden wäre. Handelt es sich dagegen um Pfandforderungen, für welche in den Steigerungsbedingungen Barzahlung verlangt werden muss, wie dies nach Art. 76 KV bei der Verpfändung von Eigentümerpfandtiteln durch den Kridaren zutrifft, so kann die Steigerung auch während der Pendency des Kollokationsprozesses erfolgen.

A. — Der Rekurrent Taeffner hat im Konkurse über G. Monglowsky, gewesenen Hotelier zum « Haldenhof » in Luzern eine Forderung von 139,048 Fr. 70 Cts. angemeldet und dafür ein Faustpfandrecht an 34 in seinem Besitz befindlichen Gülden im Gesamtnominalbetrage von 170,000 Fr., haftend auf der genannten Hotelliegenschaft, beansprucht. Diesen Gülden geht eine Anzahl anderer von zusammen 561,310 Fr. 80 Cts. vor. Die amtliche Schätzung der Liegenschaft beträgt 700,000 Fr., sodass nach ihr der Rekurrent bis auf 359 Fr. 50 Cts. gedeckt wäre. Forderung und Pfandrecht wurden von der Konkursverwaltung in dem am 22. November 1913 aufgelegten Kollokationsplan zugelassen, die Zulassung aber innert der Frist des Art. 250 SchKG von einem andern Gläubiger, Baumeister Blattner in Luzern, angefochten. Das Rechtsbegehren der betreffenden Klage lautet:

« 1. Die im Konkurs des G. Monglowsky für den Beklagten Taeffner als pfandversichert zugelassene Forderung von 139,048 Fr. 70 Cts. sei wegzuweisen,

2. die 34 angeblichen Pfandgülden im Nominalbetrage von 170,000 Fr. seien zur vorzugsweisen Befriedigung des Klägers für seine Forderung nebst Zins und Kosten zu verwenden,

3. eventuell, die vom Beklagten an den fraglichen Gülden behaupteten Pfandrechte seien aberkannt und es haben diese Gülden zur vorzugsweisen Befriedigung

des Klägers für seine Forderung nebst Zins und Kosten zu dienen.»

Inzwischen, noch vor Ablauf der Frist zur Anfechtung des Kollokationsplans, hatte das Konkursamt Luzern als Konkursverwaltung — gestützt auf die im Zirkularwege eingeholte Zustimmung der Gläubiger — die erste Steigerung der Liegenschaft auf den 30. Dezember 1913 bekannt gemacht und den Gültgläubigern am 2. Dezember die betreffenden Anzeigen zugestellt. Nachdem Taeffner von der Klage Blattners Kenntnis erhalten hatte, stellte er an das Konkursamt das Begehren, es sei bis zu deren rechtskräftiger Erledigung die Steigerung zu verschieben, und erhob, als das Amt darauf nicht eintreten wollte, Beschwerde mit der Begründung: die Vornahme der Verwertung vor Austrag des fraglichen Kollokationsprozesses sei nicht nur unangemessen, sondern auch ungesetzlich. Unangemessen, weil dem Pfandgläubiger nicht zugemutet werden könne, sich an der Gant zu beteiligen, bevor er wisse, ob überhaupt seine Ansprache im Konkurs zugelassen werde. Ungesetzlich, weil die Steigerungsbedingungen auch die auf der Liegenschaft haftenden Lasten angeben müssten, die Feststellung dieser Lasten im Konkurse aber im Kollokationsverfahren zu erfolgen habe, und daher die Steigerungsbedingungen nicht aufgestellt werden könnten, solange über die im Kollokationsplan aufgenommenen Lasten noch Streit herrsche. Das Vorliegen gehöriger und vollständiger Steigerungsbedingungen sei aber eine notwendige Voraussetzung der Steigerung. Durch Entscheidung vom 27. Dezember 1913 wies die untere Aufsichtsbehörde die Beschwerde ab. Die Argumentation des Beschwerdeführers, so wurde ausgeführt, sei zwar an sich zutreffend. Doch könne trotzdem von einer Verschiebung der Steigerung im vorliegenden Falle Umgang genommen werden, weil an der ersten Gant nicht unter der konkursamtlichen Schätzung zugeschlagen werden dürfe und, sofern diese erreicht werde, die Interessen

Taeffners ohnehin gewahrt seien. Nur wenn dies nicht der Fall wäre, bestände Anlass, die zweite Steigerung zu verschieben, da bei dieser der Zuschlag ohne Rücksicht auf die Schätzung erfolgen müsste. Dermalen sei das Begehren des Petenten verfrüht.

Die darauf am 30. Dezember 1913 abgehaltene Steigerung verlief erfolglos, indem die Angebote die Schätzungssumme nicht erreichten. Das Konkursamt setzte daher die zweite Gant auf den 23. Februar 1914 an. Infolgedessen betrat Taeffner neuerdings den Beschwerdeweg, indem er den Antrag auf Verschiebung der Verwertung bis nach Austrag des zwischen ihm und Blattner schwebenden Prozesses wiederholte und sich zur Begründung auf seine früheren Anbringen berief. Beide kantonalen Instanzen verwarfen indessen sein Begehren, die obere im wesentlichen gestützt auf folgende Erwägungen: in Art. 259 SchKG würden die bei Aufstellung der Steigerungsbedingungen zu beachtenden Gesetzesbestimmungen einzeln aufgezählt. Artikel 140 werde darunter nicht erwähnt. Es müsse daher angenommen werden, dass der hier für die ordentliche Betreuung aufgestellte Grundsatz, wonach die Steigerung erst nach Bereinigung der auf der Liegenschaft haftenden Lasten und Erledigung allfälliger darauf bezüglicher Prozesse stattfinden dürfe, im Konkurse keine Anwendung finde. Im übrigen handle es sich hier im Grunde auch gar nicht um einen das Lastenverzeichnis selbst betreffenden Streit, indem das Pfandrecht als solches bereits im Lastenverzeichnis enthalten, das Mass der Belastung also abgeklärt und nur noch unentschieden sei, welche der beiden Prozessparteien auf das Pfandrecht Anspruch habe. Durch die Vornahme der Steigerung vor Erledigung des Prozesses werde also kein gesetzliches Recht des Rekurrenten verletzt. Vielmehr könne sich nur fragen, ob nicht dem Beschwerdebegehren aus Gründen der Angemessenheit Folge zu geben sei. Auch dies sei zu verneinen. Zwar sei nicht zu leugnen, dass der Rekur-

rent an sich ein Interesse an der Verschiebung der Steigerung besitze. Denn es sei nicht vorauszusehen, ob seine Ansprache durch das Ergebnis der zweiten Gant gedeckt werde. Vermutlich werde dies von der Stellung abhängen, die er selbst bei der Gant einnehme. Hiezu sollte er aber wissen, ob ihm der behauptete Anspruch überhaupt zustehe; sonst laufe er Gefahr, sein Angebot zu Gunsten seines Prozessgegners zu machen. Auf der andern Seite dürfe aber nicht übersehen werden, dass durch eine solche Hinausschiebung der Steigerung, die unter Umständen Jahre dauern könnte, infolge der besonderen Natur des Verwertungsobjektes und des Auf Laufens der Hypothekarzinsen die andern Gläubiger aufs schwerste geschädigt werden müssten. Dem Interesse des Rekurrenten stünden somit die gewichtigern Interessen der übrigen Gläubiger gegenüber, sodass die sofortige Durchführung der Verwertung auch vom Standpunkt der Angemessenheit gerechtfertigt sei.

B. — Gegen diesen Entscheid rekurriert Taeffner an das Bundesgericht unter Erneuerung seines Beschwerdebegehrens. Die Begründung des Rekurses deckt sich im wesentlichen mit den bereits vor den kantonalen Instanzen gemachten Vorbringen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. — Da das Bundesgericht die Entscheide der kantonalen Aufsichtsbehörden nur auf ihre Gesetzmässigkeit und nicht auf ihre Angemessenheit überprüfen kann, ist lediglich zu untersuchen, ob die von der Konkursverwaltung angeordnete und von den kantonalen Instanzen gebilligte Verwertung der Liegenschaft zum « Haldenhof » vor Erledigung des über die Pfandansprache des Rekurrenten schwebenden Kollokationsprozesses mit dem Gesetze vereinbar sei. Soweit die kantonale Aufsichtsbehörde die Zulässigkeit der Steigerung vom Stand

punkte der Angemessenheit aus bejaht hat, muss es dabei sein Bewenden haben. Entscheidend ist demnach nicht, ob der Rekurrent an der von ihm begehrten Verschiebung der Verwertung bis nach Austrag des fraglichen Prozesses ein an sich des Schutzes fähiges Interesse habe — was aus den im angefochtenen Entscheide angeführten Gründen nicht zu bezweifeln ist — sondern, ob er darauf ein gesetzliches Recht besitze. Dies ist aber mit der kantonalen Aufsichtsbehörde zu verneinen.

2. — Zwar kann die Ansicht der Vorinstanz, dass die Verwertung zur Konkursmasse gehörender — im Gegensatz zu derjenigen gepfändeter — Liegenschaften nicht von der vorherigen Feststellung der darauf haftenden Lasten abhängig sei, in dieser Allgemeinheit nicht als richtig anerkannt werden. Denn wenn auch in Art. 259 SchKG nicht auf Art. 140 Bezug genommen wird, so ergibt sich doch andererseits aus der darin enthaltenen Verweisung auf den revidierten Art. 135 in Verbindung mit Art. 208 Abs. 1 Satz 1 (neue Fassung) unzweideutig, dass auch bei der Versteigerung im Konkurse nur für die verfallenen grundversicherten Forderungen Barzahlung verlangt werden kann und darf, die nicht verfallenen dagegen (nebst den sonstigen auf der Liegenschaft haftenden beschränkten dinglichen Rechten) dem Erwerber auf Rechnung des Steigerungspreises zu überbinden sind. Nun ist aber ohne weiteres klar, dass die Ueberbindung von Lasten an den Ersteigerer die vorherige Feststellung ihres rechtlichen Bestandes voraussetzt, da es andernfalls der Masse unmöglich wäre, einen dem wahren Werte des Steigerungsobjektes entsprechenden Steigerungserlös zu erzielen. Da diese Feststellung im Konkurse nur im Kollokationsverfahren erfolgen kann, so ergibt sich daraus die notwendige Konsequenz, dass Liegenschaften, an denen dingliche Lasten geltend gemacht werden, die nach Gesetz dem Ersteigerer über-

bunden werden müssten, nicht versteigert werden können, bevor das Kollokationsverfahren über jene Lasten durchgeführt ist. In diesem Sinne hat sich denn auch das Bundesgericht in einem neuesten Entscheide (vgl. AS Bd. 40 III. Teil N° 3 E. 2; ferner Sep.-Ausg. 16 N° 73 E. 2*) bereits ausgesprochen. Bezöge sich die Ansprache des Rekurrenten und der darüber hängige Prozess auf eine dem Ersteigerer der Liegenschaft zu überbindende grundversicherte Schuld, so müsste dem Rekurse daher Folge gegeben werden. Allein dies ist nun eben unzweifelhaft nicht der Fall. Denn der Rekurrent hat im Konkurse keine grundpfandversicherte, sondern eine faustpfandversicherte Forderung angemeldet. Er beansprucht nicht etwa, Gläubiger der in seinem Besitz befindlichen Gülden zu sein, sondern behauptet lediglich, dass ihm daran für sein Guthaben an den Gemeinschuldner ein Pfandrecht bestellt worden sei. Gegenstand seiner Pfandansprache ist demnach nicht die Liegenschaft selbst, sondern die durch die Gülden verurkundete grundversicherte Forderung, die vom Gemeinschuldner dadurch begründet worden sein soll, dass er die Gültitel an den Rekurrenten begeben hat. Die Liegenschaft haftet dem Rekurrenten nur, weil er durch die Verpfändung jener Forderung auch den Anspruch auf Deckung aus den für sie bestehenden Sicherheiten erlangt hat. Als Inhaber der Titelforderung selbst muss der Kridar, bezw. dessen Konkursmasse angesehen werden, die also hier gleichzeitig die Stellung des Gläubigers und Schuldners einnimmt. Anders kann das Verhältnis nicht konstruiert werden, sofern man überhaupt die Verpfändung von Eigentümerpfandtiteln als zulässig betrachten will, eine Frage, die bekanntlich kontrovers und hier nicht zu entscheiden ist. Ist dem so, so folgt daraus aber ohne weiteres, dass eine Ueberbindung der fraglichen Gülden an den Ersteigerer hier nicht in

* Ges.-Ausg. 39 I N° 112.

Frage kommen kann, sondern der Anspruch des Rekurrenten im Konkurs selbst liquidiert werden muss. Und zwar darf die Liquidation nach der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 76 KV (vgl. dazu und zu dem Vorstehenden das Urteil vom 12. September 1913 in Sachen Hörler AS Sep.-Ausg. 15 N° 59*) nicht etwa durch separate Versteigerung der Titel erfolgen, sondern die Konkursverwaltung hat für die durch diese repräsentierten Forderungen anlässlich der Versteigerung der Liegenschaft in den Steigerungsbedingungen Barzahlung zu verlangen und nach der Steigerung die Titel zur Entkräftung zu bringen. Unter diesen Umständen besteht aber kein Anlass, die Steigerung zu verschieben, bis festgestellt ist, ob dem Rekurrenten das behauptete Pfandrecht zusteht oder nicht. Denn da im einen wie im andern Falle der auf die zu Pfand angesprochenen Gülden entfallende Teil des Steigerungspreises bar entrichtet werden muss, so hat der Ausgang des darüber schwebenden Prozesses auf die Aufstellung des Lastenverzeichnisses und der Steigerungsbedingungen keinen Einfluss. Von Bedeutung wird er erst dann, wenn es zur Verteilung des Steigerungserlöses kommt. Nach dieser Richtung sind aber die Rechte des Rekurrenten bereits durch die Bestimmung des Art. 261 SchKG gewahrt, wonach die Auflage der Verteilungsliste erst nach Rechtskraft des Kollokationsplanes erfolgen darf. Die Erwägungen, aus denen das Bundesgericht in dem zitierten Entscheide vom 17. Januar 1914** in Sachen Schweiz. Volksbank Winterthur die Versteigerung vor durchgeführtem Kollokationsverfahren als unzulässig erklärt hat, treffen demnach hier nicht zu. Andere gesetzliche Bestimmungen, welche ihre Vornahme im gegenwärtigen Zeitpunkt ausschließen, sind aber nicht namhaft gemacht worden und bestehen auch zweifellos nicht.

* Ges.-Ausg. 38 I N° 103.

** N° 3 in diesem Bande.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer
erkannt :

Der Rekurs wird im Sinne der Motive abgewiesen.

15. Arrêt du 11 mars 1914 dans la cause Administration
de la faillite Alfred Hurni.

Art. 199 LP. L'ouverture de la faillite a pour effet de faire rentrer dans la masse le produit de la réalisation d'objets saisis au profit d'un créancier qui n'est au bénéfice que d'une saisie provisoire.

A. — Vidal & Cie, à Marseille, ont dirigé des poursuites contre Alfred Hurni, à Morat, et ont obtenu la main-levée provisoire de l'opposition faite par le débiteur. Celui-ci leur a alors ouvert une action en libération de dette qui n'est pas encore liquidée.

Ensuite de la main-levée, Vidal & Cie ont fait procéder à une saisie provisoire, qui a porté sur « das Guthaben des Schuldners bei der schweiz. Volksbank Agentur Murten ». L'office a touché de cet établissement, le 14 janvier 1913, 4463 fr. 75. Trois autres créanciers avaient participé, mais à titre définitif, à la saisie.

A la requête de A. Bianchini, à Genève, la faillite de Hurni a été prononcée le 2 juin 1913. Le 2 juillet 1913, l'office des poursuites du Lac a déposé un état de collocation et de distribution du produit de la saisie ; le dividende afférent aux créanciers qui avaient participé à la saisie à titre définitif, devait leur être remis ; celui afférent à la créance de Vidal & Cie devait par contre être versé à la masse de la faillite. Bianchini et Vidal & Cie ont porté plainte contre la décision de l'office. L'autorité fribourgeoise de surveillance a confirmé cette décision en ce qui concerne la remise des fonds aux trois saisissants à titre définitif et, statuant sur le recours de Vidal & Cie, a prononcé que le montant afférent

à leur créance devait rester déposé jusqu'à droit connu sur le procès en libération de dette. Bianchini a recouru au Tribunal fédéral, en concluant à ce que ce montant fût versé à l'administration de la faillite. Par arrêt du 5 novembre 1913, le Tribunal fédéral a écarté le recours par le motif que c'est à l'administration de la faillite et non aux créanciers individuellement, qu'il appartient de faire rentrer dans la masse les biens non réalisés.

B. — L'administration de la faillite Hurni a alors demandé à l'office des poursuites du Lac de lui verser la somme de 3631 fr. 10, représentant le dividende afférent à la créance Vidal & Cie. L'office a refusé de se dessaisir de cette somme, « ce dividende n'appartenant pas à la masse ».

L'administration de la faillite a porté plainte à l'autorité de surveillance. Elle soutient que, Vidal & Cie n'étant pas au bénéfice d'une saisie définitive, les biens saisis à leur requête ne peuvent pas être considérés comme ayant été définitivement réalisés à leur profit et doivent par conséquent rentrer dans la masse en application de l'art. 199 LP.

L'autorité cantonale de surveillance n'est pas entrée en matière. Elle expose que les biens saisis ont été réalisés avant l'ouverture de la faillite et que la question de savoir si le dividende afférent à Vidal & Cie doit être versé à la masse, ressortit au juge plutôt qu'à l'autorité de surveillance ; s'il y a lieu d'attendre le résultat de l'action en libération de dette, c'est le jugement à intervenir qui fixera les droits des parties en cause et, si l'on admet que l'ouverture de la faillite a eu pour effet de faire tomber le procès, alors Vidal & Cie peuvent revendiquer les biens déposés, leur saisie étant devenue définitive. Enfin il s'agit de la revendication d'un bien déterminé et l'on doit faire application, par analogie, de l'art. 242 LP qui prévoit l'action judiciaire.

L'administration de la faillite a recouru au Tribunal